



Judith Gerlach, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 95414-0

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
P I-1312-4-4/212 G

Unser Zeichen
13-A1070-2026/129-2

München,
22.07.2026

Ihre Nachricht vom
22.06.2026

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Hanna-Krahl (BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
Förderung von digitalen und innovativen Gesundheits- und Pflegeprojekten

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1.1. Welche Gesamtstrategie verfolgt die Staatsregierung im Bereich der
Digitalisierung des Gesundheits- & Pflegewesens?*

Die Staatsregierung verfolgt eine integrative Strategie, die Digitalisierung, Forschungsförderung und den großflächigen Transfer von Innovationen im Gesundheits- und Pflegewesen verbindet. Zentrale Elemente bilden dabei – als Weiterentwicklung der HighTech Agenda der Staatsregierung – die HighMed Agenda für den Bereich Gesundheit und die HighCare Agenda für den Pflegebereich. Die HighMed Agenda stärkt dabei im Bereich Gesundheit und Pflege insbesondere durch den gemeinsam mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst betriebenen Aufbau der Bavarian Health Cloud (BHC), gezielte Forschungs- und Innovationsprojekte und den Ausbau telemedizinischer Angebote die Versorgungsforschung und zielt auf

eine datenschutzkonforme, präventive und personalisierte Spitzenversorgung zur Entlastung der Fachkräfte ab. Die HighCare Agenda institutionalisiert Digitalisierung, KI und Robotik in der Pflege durch Transferzentren, das Kompetenzcluster innovative Pflege (KiPf) und die Forschungsinitiative Pflegeotechnik (FiPtec), durch eine 100%-WLAN Förderung sowie Fortbildungs- und Praxisprojekte (z. B. Smart Vitality Care), um Pflege attraktiver und leistungsfähiger zu machen und Fachkräfte spürbar zu entlasten.

1.2. Wie bewertet die Staatsregierung den Umsetzungsstand dieser Gesamtstrategie (bitte erreichte Ziele & identifizierte Handlungsbedarfe benennen)?

Die Umsetzung ist deutlich fortgeschritten: Zentrale Strukturen sind etabliert, zahlreiche Förder- und Pilotprojekte laufen bzw. wurden umgesetzt; flächendeckende Fördermaßnahmen sind gestartet. Erreichte Ziele aus sind u. a.:

- Gründung und operative Aufnahme der BHC als GmbH (Februar 2026; Federführung StMWK).
- Durchführung des Förderaufrufs „Frauengesundheit & KI“ mit drei Leuchtturmprojekten auf Basis der Gesundheits- und Pflegedigitalisierungsrichtlinie (BayDiGuP).
- Aufbau der „Virtuellen Kinderklinik“: Grundlegende Netzwerkstrukturen und Bettenmanagement implementiert; fortlaufender Ausbau.
- Breite Umsetzung von Digitalisierungs- und IT-Sicherheitsprojekten in Krankenhäusern: Fördermittel für rund 1.200 Vorhaben bewilligt und größtenteils umgesetzt.
- Umsetzung der 100%-WLAN-Strategie für Pflegeeinrichtungen; bislang haben 107 Einrichtungen Fördermittel abgerufen.
- Aufbau des Kompetenzclusters innovative Pflege (KiPf) am ZTM in Bad Kissingen mit zehn Fachforen sowie Maßnahmen zu Wissenstransfer, Fortbildungen, Musterpflegeeinrichtungen und mobilen Pflege-Labs.

- Start der Bayerischen Forschungsinitiative Pflegetechnik (FiPtec) am Bayerischen Zentrum Pflege Digital (BZPD) Kempten.
- Förderaufruf 2025 „Einsatz von Digitalisierung und KI in der Pflege“

1.3. Wie fügt sich BayDiGuP in die Gesamtstrategie der Staatsregierung zur Digitalisierung im Gesundheits- und Pflegewesen ein?

Um die Förderung von Vorhaben der Digitalisierung im Bereich der Gesundheit, Pflege und Prävention sowie der Gesundheitsdatennutzung mittels digitaler Verfahren transparent und wettbewerblich zu gestalten, trat zum 01.07.2024 die BayDiGuP in Kraft (BayMBL Nr. 298). Die Richtlinie sieht dabei insbesondere die Durchführung von themenspezifischen Förderaufrufen (Calls) vor, auf deren Grundlage eine unabhängige Expertenkommission geeignete Fördervorhaben auswählt. Die BayDiGuP unterstützt mit ihren jährlichen, themenspezifischen Projektförderungen insbesondere die Umsetzung der Ziele der HighMed sowie der HighCare Agenda.

2.1. Wie hoch ist das jährliche Gesamtfördervolumen von BayDiGuP seit 2024?

Im Jahr 2024 erfolgte der erste Förderaufruf („Frauengesundheit und KI“) mit einem Gesamtfördervolumen von rd. 8,5 Mio. Euro (zzgl. Abwicklungskosten) für drei Projekte mit einer Projektlaufzeit von jeweils drei Jahren. Im Jahr 2025 erfolgte der zweite Förderaufruf („Einsatz von Digitalisierung und KI in der Pflege“) mit einem Gesamtfördervolumen von rd. 4,5 Mio. Euro (zzgl. Abwicklungskosten) für zwei Projekte mit einer Laufzeit von jeweils bis zu drei Jahren.

2.2. Wie viele Projekte wurden im Rahmen der BayDiGuP seit Juli 2024 gefördert (bitte jeweils angeben mit Projektnamen, Region, Einrichtung, Projektziele & -inhalte, Fördersumme, Förderlinie & Projektdauer & wissenschaftliche Begleitung/ Evaluation)?

Siehe hierzu Anlage 1.

2.3. Wie viele Projekte fördert die Staatsregierung außerhalb der BayDiGuP seit 2020 im Bereich der Digitalisierung im Gesundheits- und Pflegewesen (bitte die gleichen Angaben wie in 2.2. machen)?

Siehe hierzu Anlage 2.

3.1. Wie viele Projekte wurden bislang beantragt, bewilligt und abgelehnt (bitte auch angeben, nach welchen Kriterien die Auswahl erfolgt)?

In den beiden Jahren seit Inkrafttreten der BayDiGuP erfolgte die Förderung von Projekten im Rahmen von Förderaufrufen. Dazu wurden zunächst in einem Call Interessenten aufgerufen, Projektideen einzureichen. 2024 wurden 37, 2025 47 Projektvorschläge eingereicht. Die Skizzen wurden zunächst nach förderrechtlichen Vorgaben (durch die Bewilligungsstelle) und nach den in den Förderaufrufen veröffentlichten Kriterien fachlich (durch die Mitglieder der eingesetzten, unabhängigen Expertenkommission) bewertet und in eine Rangliste gesetzt. Die jeweils besten zehn Projekte durften sich im Rahmen von Pitches der unabhängigen Expertenkommission präsentieren. Diese traf eine finale Rangentscheidung, welche Projekte am erfolgsversprechenden sind und für eine Förderung in Betracht kommen (Förderempfehlung an das StMGP).

Im Jahr 2024 wurden dann die besten drei, im Jahr 2025 die besten zwei Vorhaben aufgefordert, einen Förderantrag zu stellen. Formelle Ablehnungen hat es daher so noch nicht gegeben. Zur Anzahl der Projekte vgl. Antwort auf Frage 2.1 und 2.2: 2025 konnten drei Vorhaben des Förderaufrufes 2024 mit acht Fördernehmern und 2026 werden zwei Vorhaben des Aufrufes 2025 mit sechs Fördernehmern verbeschrieben werden.

3.2. Welche Projekte aus den ersten Förderaufrufen (beispielsweise zu „Frauengesundheit und KI“) wurden konkret umgesetzt?

Siehe hierzu Aufstellung zu Frage 2.2.

3.3. Welche messbaren Effekte haben die geförderten Projekte bisher erzielt (z. B. Zeitersparnis, Qualitätsverbesserung)?

Die bisherige, kurze Laufzeit der erst in 2025 verbeschienenen Maßnahmen lässt noch keine belastbaren Aussagen zu.

*4.1. Wie wird der Nutzen für Patient*innen, Pflegebedürftige & deren Angehörige oder die Gesundheitsfachberufe konkret erfasst?*

Die bisher verbeschienenen Vorhaben basieren auf einer fachlich belastbaren Entscheidung der unabhängigen Expertenkommission; die im Förderaufruf veröffentlichten Kriterien waren Teil der Bewertung. Damit ist sichergestellt, dass nur Vorhaben gefördert werden, die einen hohen Praxisnutzen für die genannten Zielgruppen aufweisen. Zudem wird der Nutzen der Vorhaben durch fachliche Einbindung der Fachstellen im StMGP und Projektbegleitung durch Praxispartner (z.B. Fachverbände oder Pflegeeinrichtungen) und Kostenträger abgesichert. Der Projektfortschritt wird stets durch ein enges fachliches Monitoring mit Berichtswesen begleitet. Der Nutzen der Vorhaben unterliegt zudem einer Erfolgskontrolle mittels vorher vereinbarter SMARTer Ziele (= spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert, vgl. dazu auch Verwaltungsvorschrift Nr. 4 zu Art. 7 BayHO).

4.2. Wie wird deren Wirksamkeit wissenschaftlich evaluiert (bitte auch angeben, wo diese Evaluationen einsehbar sind)?

An allen zum Zeitpunkt der Anfrage geförderten Projekten sind staatliche, bayerische Hochschulen beteiligt, die auch die Ergebnisse mit hohen wissenschaftlichen Standards evaluieren. Ergebnisse können den Schlussberichten, die nach Abschluss eines jeden Projekts zu erstellen sind, entnommen werden; zudem sind entsprechende Publikationen und die Vorstellung auf öffentlichen Veranstaltungen zu erwarten. Nach den Förderbedingungen der BayDiGuP sind sämtliche Ergebnisse und Daten der Vorhaben zu veröffentlichen (Open Access sowie Open Data); dazu gehören auch die o. g. Evaluationen.

4.3. Welche Projekte haben sich als nicht praxistauglich oder wenig erwiesen?

Die Projekte sind noch nicht abgeschlossen (siehe Antwort zu Frage 3.3).

5.1. Wie viele Projekte wurden nach Ende der Förderung dauerhaft in die Regelversorgung überführt (bitte auch angeben, welche Hindernisse dabei bestehen)?

Es wird auf die Antworten zu Fragen 3.3 und 4.3 verwiesen. Die Chance auf eine Übernahme einer digitalen Lösung in die Regelversorgung bzw. auf eine sonstige (Weiter-) Finanzierung ist regelmäßiges Kriterium bereits bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben, bei den Verbescheidungen der Anträge sowie deren Monitoring.

5.2. Wie viele der geförderten Projekte sind an die Telematikinfrastruktur angebunden?

In den im Rahmen der BayDiGuP bereits verbeschiedenen Vorhaben war aufgrund der konkreten Projekthinhalte eine Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) nicht erforderlich. Soweit bei künftigen Projektförderungen ein Datenaustausch zwischen verschiedenen Leistungserbringern fachlich erforderlich sein sollte, wird bei einer Förderung selbstverständlich darauf geachtet, dass eine Anbindung an die TI erfolgt oder entsprechende Dienste genutzt werden: Dies gilt erst recht, wenn die Entwicklung eines solchen Dienstes Projektgegenstand ist (insbesondere bei Vorhaben nach Förderlinie 1 der BayDiGuP).

5.3. Welche Standards zur Interoperabilität werden verbindlich vorgegeben?

Es gibt keine festen Vorgaben. Die Frage, welcher Standard geeignet ist, kann auch von Vorhaben zu Vorhaben unterschiedlich zu beantworten sein.

Der Standard FIHR (Fast Healthcare Interoperability Resources) wird häufig verwendet.

6.1. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung um den Datenaustausch zwischen stationären Einrichtungen, Krankenhäusern, ambulanten Diensten, niedergelassenen Ärztinnen & anderen Akteuren zu verbessern (bitte auch auf die Herausforderungen eingehen)?

Das StMGP unterstützt allgemein die Bemühungen der gematik zur Errichtung bzw. dem Betrieb einer einheitlichen Dateninfrastruktur im Gesundheitswesen; darüber hinaus werden in Bayern keine Parallelstrukturen aufgebaut. Geeignete Projekte innerhalb einer BayDiGuP-Förderung (insbesondere Vorhaben der Förderlinie 1) müssen kompatibel zur TI sein (siehe Antwort zu Frage 5.2)

Die Entscheidung, welche digitalen Systeme im stationären Bereich eingesetzt werden, liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Krankenhausträger. Außerhalb der BayDiGuP können Krankenhäuser für entsprechende digitale Vorhaben Förderungen in Anspruch nehmen. Alle bayerischen Plankrankenhäuser können zur Finanzierung von Telemedizin- und Digitalisierungsprojekten, etwa zum Datenaustausch, auf die pauschalen Fördermittel aus dem Krankenhausförderetat zurückgreifen; diese betragen aktuell rd. 318 Mio. Euro. Darüber hinaus standen allen Plankrankenhäusern insgesamt rd. 590 Mio. Euro aus dem Krankenhauszukunftsfonds des Bundes zur Verfügung. Die darin enthaltene notwendige Kofinanzierung in Höhe von rd. 180 Mio. Euro wurde hierbei vom Freistaat Bayern übernommen.

Für alle ambulanten, stationären und teilstationären Einrichtungen der Langzeitpflege in Bayern wurde mit dem Landeskompetenzzentrum PFLEGE-DIGITAL Bayern am Landesamt für Pflege (LfP) eine zentrale Anlaufstelle geschaffen, um die Langzeitpflegeeinrichtungen bei der Anbindung an die TI zu begleiten und zu unterstützen.

*6.2. Welche Projekte zum Datenaustausch zwischen den oben genannten Akteur*innen fördert die Staatsregierung?*

Im Rahmen der Förderung nach der BayDiGuP werden derzeit keine entsprechenden Projekte gefördert. Ansonsten gab es in der Vergangenheit entsprechende Förderungen (siehe Aufstellung zu Frage 2.3).

Im Rahmen des Krankenhaustransformationsfonds des Bundes ist der Aufbau telemedizinischer Netzwerke als Fördertatbestand vorgesehen. Das entsprechende Verfahren wird nach Vorliegen der bundesrechtlichen Vorgaben den Krankenhäusern mitgeteilt werden.

6.3. Wie werden die Datenqualität und Vergleichbarkeit sichergestellt?

Zur Sicherstellung der Datenqualität und -vergleichbarkeit im Rahmen der Förderung nach der BayDiGuP siehe Antwort zu Frage 6.2. Bei einer Förderung von Vorhaben in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen außerhalb der BayDiGuP sind Datenqualität und -vergleichbarkeit von den Krankenhaus- bzw. Einrichtungsträgern zu gewährleisten. Das StMGP hat hier keine Möglichkeit, entsprechende Maßnahmen aufsichtlich durchzusetzen.

7.1. Welche Fortschritte gibt es beim Aufbau vernetzter Datenspeicher in Bayern?

In Bezug auf die Plankrankenhäuser und Langzeitpflegeeinrichtungen liegen dem StMGP keine Erkenntnisse vor. Eine diesbezügliche Auskunftspflicht gegenüber dem StMGP besteht nicht.

7.2. Wie wird der Zugang zu den aus den Projekten gewonnen Daten für Forschungseinrichtungen geregelt?

Nach den Förderbedingungen der BayDiGuP sind sämtliche Ergebnisse und Daten der Vorhaben im Internet barrierefrei zu veröffentlichen. Diese Vorgabe wird gesondert auch in den Bescheiden beauftragt und überwacht.

7.3. Wie wird sichergestellt, dass ältere Menschen oder vulnerable Gruppen nicht von digitalen Angeboten ausgeschlossen werden?

Der demografische Wandel führt zu einem wachsenden Anteil älterer Menschen in Bayern. Digitale Teilhabe ist daher ein Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur Vermeidung neuer Formen der Ausgrenzung. Der Freistaat Bayern verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, um digitale Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen (Art. 2 Satz 3 Bayerisches Digitalgesetz). Gleichzeitig verlangen das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz sowie die EU-Barrierefreiheitsrichtlinie barrierefreie digitale Angebote. Durch die vielseitigen Maßnahmen und gesetzlichen Regelungen schafft Bayern allgemein ein Umfeld, in dem ältere Menschen und andere vulnerable Gruppen die Chancen der Digitalisierung voll ausschöpfen können.

Die Förderaufrufe nach der BayDiGuP werden barrierefrei veröffentlicht. Falls sich die Vorhaben der BayDiGuP nicht sogar explizit an die genannten Gruppen richten und Verbesserungen der Lebensqualität nicht zum Ziel haben, ist die barrierefreie Veröffentlichung von Ergebnissen Pflicht (siehe die Antwort zu Frage 7.2); diese Pflicht gilt bei Bescheiden zumindest für öffentlich-rechtliche Fördernehmer (z.B. Hochschulen) auch ohne entsprechende Auflagen in Förderbescheiden.

8.1. Gibt es ein Monitoring-System für alle BayDiGuP-Projekte?

Sämtliche Projekte sind zur regelmäßigen Abgabe von Zwischenberichten und Zwischenprojektpräsentationen verpflichtet. Grundsätzliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind außerdem mit dem StMGP regelmäßig abzustimmen (siehe hierfür auch die Antwort auf Frage 4.1). Zudem werden unabhängig davon bei allen Vorhaben förderrechtliche Instrumente der finanziellen Überwachung eingesetzt (jährliche Vorlage Kosten-/Verwendungsnachweise etc.).

8.2. Welche Indikatoren werden zur Erfolgsmessung genutzt?

Es werden geeignete SMARTe Ziele mit den Fördernehmern vereinbart, über die regelmäßig berichtet werden muss (auch Auflage in den Förderbescheiden). Daran wird auch der Gesamtfortschritt des Förderprogramms gemessen.

8.3. Wann ist eine Gesamtevaluation der Förderlinie geplant (bitte auch angeben, welche Konsequenzen aus nicht erfolgreichen Projekten gezogen werden)?

Eine solche – im Haushaltsrecht im Übrigen vorgeschriebene – Evaluation in regelmäßigen Abständen (abschließende Erfolgskontrolle) macht erst nach Abschluss einer geeigneten Anzahl von geförderten Projekte Sinn. Daher gehen die derzeitigen, vorläufigen Planungen eher auf 2028/29 (vgl. auch Aufstellung bei Frage 2.2).

Bei Anzeichen für ein Scheitern des Projekts wird im Rahmen des Monitorings versucht, den Fördernehmer zu Schritten zu bewegen, die ein Scheitern des Projekts verhindern. Bei gescheiterten Projekten werden die Gründe dafür analysiert und aus der Analyse auch mögliche Rückschlüsse für eine Fortentwicklung des Förderprogramms gezogen. Ansonsten werden bei Zuwendungen und bei vom Fördernehmer zu vertretener Erfolglosigkeit oder bei Zweckverfehlungen zudem förderrechtliche Konsequenzen geprüft (z. B. Widerruf).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Judith Gerlach, MdL
Staatsministerin

Anlagen:

- Anlage 1_Aufstellung der Projekte nach Frage 2.2
- Anlage 2_Aufstellung der Projekte nach Frage 2.3